



➤ Begriff der Rechtssicherheit

- Klarheit, Voraussehbarkeit und Beständigkeit des Rechts und der Rechtsverhältnisse
- Beständigkeit des Rechts (siehe Folie 54)
 - keine zu häufigen Gesetzesänderungen
 - konstante Rechtsprechung
- Rechtsfrieden
- stabiles, funktionierendes Rechtssystem



➤ Beispiele (I/II)

- Verjährung und Verwirkung (z.B. Art. 60 und 127 OR, Art. 521 und Art. 533 ZGB)
 - Begrenzung von Rechten bzw. ihrer Durchsetzbarkeit in zeitlicher Hinsicht
 - Unterschiede zwischen Verjährung und Verwirkung
- Formvorschriften; u.a. folgende Zwecke:
 - Schutz der Parteien vor unüberlegtem Handeln
 - Schaffung von Klarheit betreffend Bestand und Inhalt von Rechtsverhältnissen (Rechtssicherheit)



➤ Beispiele (II/II)

- Rechtskraft von Entscheiden
 - keine Anfechtung eines Entscheids mit einem ordentlichen Rechtsmittel mehr möglich
 - Ausschluss eines identischen bzw. des gegenteiligen Begehrens gestützt auf den gleichen Sachverhalt (*res iudicata*)



- **Gesetzgebung: Rechtssicherheit als rechtspolitische Forderung**
- **Rechtsprechung: Schranken einer Praxisänderung**
 - **Vorbemerkung: Bindungswirkung von Entscheidungen**
 - Rechtskraftwirkung im konkreten Einzelfall (siehe Folie 53)
 - präjudizielle Wirkung von Entscheidungen
 - **Voraussetzungen einer Praxisänderung**
 1. Ernsthafte und sachliche Gründe
 2. Grundsätzlichkeit der Praxisänderung
 3. Überwiegendes Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber dem Interesse an der Rechtssicherheit



Schutz von Vertrauen: Allgemeines



- Schutz des berechtigten Vertrauens darauf, dass eine bestimmte Rechtslage bzw. ein bestimmtes Rechtsverhältnis besteht
- mögliche Rechtsfolgen einer Enttäuschung von Vertrauen:
 - Die Rechtslage bzw. das Rechtsverhältnis besteht entsprechend der Vertrauensgrundlage, obwohl nicht alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
 - Der in seinem Vertrauen Enttäuschte hat Anspruch auf Schadenersatz (siehe z.B. Art. 26 OR).
- Schutz von Vertrauen aufgrund der Pflicht, nach "Treu und Glauben" zu handeln (siehe Art. 9 BV, Art. 2 Abs. 1 ZGB, Art. 52 ZPO)
- Verhältnis zur Rechtssicherheit



- Zustandekommen eines Vertrages aufgrund übereinstimmender gegenseitiger Willenserklärungen (Konsens) (Art. 1 Abs. 1 OR)
- Arten des Konsenses
 - tatsächlicher Konsens aufgrund übereinstimmender wirklicher Willen (vgl. Art. 18 Abs. 1 OR)
 - normativer Konsens aufgrund einer Übereinstimmung der nach Treu und Glauben (Vertrauensprinzip) ausgelegten Willenserklärungen
- Exkurs: Tatfrage und Rechtsfrage



1. Vertrauensgrundlage
2. Tatsächliches, berechtigtes Vertrauen
3. Betätigung des Vertrauens
4. Keine überwiegenden dem Vertrauensschutz entgegenstehenden Interessen